Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



(Dienststelle, Organisation)

Niederschrift über die Belehrung von ehrenamtlichen Einsatzkräften über ihre Verschwiegenheitspflicht

Frau/Herr geb. am

tätig bei

Hiermit wird Ihnen Ihre Pflicht zur Verschwiegenheit im Dienst erläutert. Im Rahmen Ihres Dienstes ist es möglich, dass Sie Zugang zu vertraulichen Informationen dritter Personen erlangen. Es ist uns wichtig, Sie zu sensibilisieren, dass Sie hierüber Verschwiegenheit bewahren müssen, also die erlangten Informationen für sich behalten und nicht mit Dritten teilen, weder mündlich, noch schriftlich oder über Social Media. Denn vertrauliche Informationen sind nicht für jedermanns Kenntnis vorgesehen, sondern nur für einen beschränkten Empfängerkreis. Bitte seien Sie sich bewusst, dass eine Verletzung von Verschwiegenheitspflichten strafrechtlich verfolgt werden kann. Bitte machen Sie sich mit folgenden Vorschriften des StGB vertraut:

§ 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)

§ 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

§ 331 StGB (Vorteilsannahme)

§ 332 StGB (Bestechlichkeit)

§ 336 StGB (Unterlassen der Diensthandlung)

§ 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)

§ 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)

§ 358 StGB (Nebenfolgen)

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass bei einer Verletzung Ihrer Pflichten, die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß den o.g. Vorschriften besteht.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Sie erhalten eine Kopie dies	er Niederschrift	sowie ein	Merkblatt	über die	Verschwiegen-
heitspflicht.					

Ort Datum

Unterschrift der/des Belehrenden Unterschrift der/des Belehrten

Bei Minderjährigen: Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Hinweis: Bei Eintritt der Volljährigkeit ist die Belehrung der/des Dienstleistenden zu erneuern.